



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte
und
Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:
Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 153401	0351 81920	12.09.2022

Tagesbrief 251/22 vom 12.09.2022 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verlängert**
- **Bundestag beschließt Änderungen im Infektionsschutzgesetz**
- **Schutzimpfungen mit angepassten Impfstoffen starten in Sachsen**

1. Sächsische Corona-Schutz-Verordnung verlängert

Die aktuell bestehenden sächsischen Corona-Regeln gelten unverändert bis Ende September. Dies hat die sächsische Staatsregierung beschlossen. Die neue Corona-Schutz-Verordnung ist am 11. September 2022 in Kraft getreten und gilt, bis das neue Infektionsschutzgesetz am 1. Oktober 2022 in Kraft tritt.

Die Verordnung sowie Regelungsübersichten können auf dem bekannten [Portal der Staatsregierung](#) abgerufen werden

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:
post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

2. Bundestag beschließt Änderungen im Infektionsschutzgesetz

Der Bundestag hat das neue Infektionsschutzgesetz beschlossen. Es sieht vor allem Masken- und Testpflichten vor, von denen einige nur die Länder anordnen müssen oder können. Lockdowns und Schulschließungen soll es nicht geben. Damit wird im Wesentlichen der im [Tagesbrief 249/22](#) vorgestellte 7-Punkte-Plan umgesetzt.

Ab Oktober soll bundesweit Maskenpflicht im Fernverkehr, in Arztpraxen und den Praxen weiterer Heilberufler sowie eine Masken- und Testpflicht in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gelten.

Zudem sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, je nach Infektionslage in zwei Stufen auf die Pandemieentwicklung zu reagieren.

Die Schutzmaßnahmen gelten vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023.

Bundesweit geltende Basis-Schutzmaßnahmen

- FFP2-Maskenpflicht im öffentlichen Fernverkehr (medizinische Masken für 6-14-Jährige und Personal).
- FFP2-Maskenpflicht in Arztpraxen und Praxen aller Heilberufler
- Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit.

Ausnahmen von den Test- und Maskenpflichten sind vorgesehen.

Darüber hinaus können die Länder abgestuft nach Infektionslage auf das Pandemiegeschehen reagieren:

In einer **ersten Stufe** können die Länder weitergehende Regelungen erlassen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten:

- Die Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr.
- Die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Eine zwingende Ausnahme ist bei Freizeit-, Kultur- oder Sportveranstaltungen, in Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie in gastronomischen Einrichtungen und bei der Sportausübung für Personen vorzusehen, die über einen Testnachweis verfügen.
- Die Länder können außerdem Ausnahmen für diejenigen erlauben, die genesen sind (Genesenennachweis: Es gilt die bisherige 90 Tage-Frist) oder die vollständig geimpft sind und bei denen die letzte Impfung höchstens drei Monate zurückliegt. Un-

abhängig davon können Veranstalter weiterhin von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und eigene Einlassregeln verhängen.

- Zudem ist eine Maskenpflicht in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Beschäftigte sowie für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr möglich, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist.
- Die Verpflichtung zur Testung in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern, Hafteinrichtungen, Kinderheimen) sowie Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Stellt ein Landesparlament für das gesamte Bundesland oder eine konkrete Gebietskörperschaft anhand bestimmter, gesetzlich geregelter Indikatoren eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen fest, können dort außerdem folgende Maßnahmen in einer **zweiten Stufe** angeordnet werden:

- Die Maskenpflicht bei Veranstaltungen im Außenbereich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.
- Verpflichtende Hygienekonzepte (Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Vermeidung unnötiger Kontakte, Lüftungskonzepte) für Betriebe, Einrichtungen, Gewerbe, Angebote und Veranstaltungen aus dem Freizeit-, Kultur- und Sportbereich für öffentlich zugängliche Innenräume, in denen sich mehrere Personen aufhalten.
- Die Anordnung eines Mindestabstands von 1,5 m im öffentlichen Raum.
- Die Festlegung von Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen bedürfen noch der Zustimmung der Länder im Bundesrat. Die nächste Sitzung des Bundesrates findet am **16. September 2022** statt. Die Gesetzesmaterialien können chronologisch auf der [Homepage des Bundesgesundheitsministeriums](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Schutzimpfungen mit angepassten Impfstoffen starten in Sachsen

Die ersten an die Omikron-Variante BA.1 angepassten COVID19-Impfstoffe von Biontech/Pfizer und Moderna werden in Sachsen erwartet. Darüber informiert das Sächsische Sozialministerium mit der als **Anlage** beigefügten Medieninformation.

Das Deutsche Rote Kreuz, das die 13 staatlichen Impfstellen im Auftrag des Sozialministeriums betreibt, rechnet mit einer Anlieferung im Laufe dieser Woche. Die Verfügbarkeit in den einzelnen Impfstellen ist abhängig von der Belieferung durch die verschiedenen Apotheken. Ebenfalls verfügbar ist dann der neue Totimpfstoff von Valneva. Mit Ankunft der neuen Impfstoffe werden Impfungen in den Impfstellen ab dieser Woche nur noch mit Terminbuchung möglich sein, um Wartezeiten zu vermeiden. Dies betrifft auch die Erst- und Zweitimpfungen mit den bekannten Impfstoffen.

Die Impfungen sollen vorrangig durch das medizinische Regelsystem der niedergelassenen Ärzte, ergänzt durch Angebote in Krankenhäusern, von Zahnärzten und Apotheken erfolgen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage
Medieninformation SMS